

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Dragun

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dragun vom 23.02.2015

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777 ff.) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dragun vom 14.07.2014 bzw. nach Beitrittsbeschluss vom 15.01.2015 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 16.02.2015 nachfolgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 18.03.2014 erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

1. Der § 4 (Ausschüsse) Absatz 3 erhält folgende Neufassung.

„(3) Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Eines der Mitglieder kann eine sachkundige Einwohnerin oder ein sachkundiger Einwohner sein. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.“

2. Der § 7 (Entschädigung) erhält folgende Neufassung:

„(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 700,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.

(2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtliche Bürgermeisterin erhalten keine Entschädigung. Sie erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 35,00 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhält die stellvertretende Person, welche das Dienstgeschäft vornimmt, für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro.

Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzung befasst.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmen oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie eine Höhe von 200,00 Euro monatlich übersteigen.“

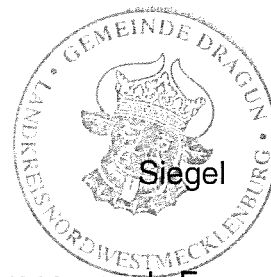
Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dragun d. 23.02.2015.



Schirrmeister
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

26.02.2015
Beginn des Aushangs:



(Schirrmeister)
Die Bürgermeisterin



19.03.2015
Ende des Aushangs:



(Schirrmeister)
Die Bürgermeisterin

